

Restrisiko bei extremen Katastrophenhochwässern

Derzeit (Stand 2003) werden in Österreich Hochwasserschutzbauten für Siedlungen generell auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis ausgelegt, wobei in der Regel zusätzlich ein 50 cm hoher Sicherheitsfreibord vorgesehen wird. Wie extreme Katastrophenhochwässer im August 2002 gezeigt haben, können in seltenen Fällen Abflüsse auch weit über dem eines HQ_{100} liegen. Geschützte Bereiche sind somit **hochwassergeschützt**, nicht aber **hochwasserfrei**. Es sind daher **bauliche und organisatorische Vorsorgemaßnahmen** notwendig, um das Gefährdungs- und Schadenspotenzial in diesen Bereichen auch nach der Realisierung von Hochwasserschutzprojekten möglichst gering zu halten (siehe spezielle Folder).



Überströmung eines Hochwasserschutzdammes an der Lammer bei Golling, August 2002

Ufererosion

Auch wenn die Ufer weitestgehend flussbaulich gesichert sind, können bei extremen Hochwasserkatastrophen Zerstörungen der Uferschutzbauten und in weiterer Folge größere **Uferanbrüche** keineswegs ausgeschlossen werden. Nach den Kriterien der Gefahrenzonenabgrenzung im Flussbau sind daher die Ufernahbereiche als Rote Zonen einzustufen.

Bei Flüssen und größeren Talbodengewässern sollte daher ein mindestens 10 m breiten **Gewässerbegleitstreifen** von einer Bebauung freigehalten werden. Bei Vorhandensein eines entsprechenden Gewässerbegleitstreifens ist es im Hochwasserfall auch eher möglich, bei beginnenden Ufererosionen wirksame Sofortmaßnahmen zu setzen und damit Schäden an Bauten zu vermeiden.



Salzach in Lend – Unterbrechung der ÖBB-Westbahn, August 1985

Ansprechpartner und Information

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Fachleute der Fachabteilung Wasserwirtschaft des Amtes der Salzburger Landesregierung gerne zur Verfügung:

Adresse: Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg
Postanschrift: Postfach 527, 5010 Salzburg
Telefon: 0662/8042-4251 (Sekretariat)
Fax: 0662/8042-4199
e-mail: wasserwirtschaft@salzburg.gv.at
Internet: <http://www.salzburg.gv.at>

Impressum:

Verleger: Land Salzburg, vertreten durch Fachabteilung 6/6 - Wasserwirtschaft. *Herausgeber:* Dipl.-Ing. Walther Böhm. *Text:* Dipl.-Ing. Wolfgang Haussteiner und Dipl.-Ing. Thomas Prodinger. *Fotos:* Fachabteilung Wasserwirtschaft und LGK Salzburg. *Grafik:* Grafik Land Salzburg. *Druck:* Hausdruckerei Land Salzburg. *Alle:* Postfach 527, A-5010 Salzburg. *Stand:* Jänner 2003.



WASSERWIRTSCHAFT

Hochwasser Gefährdungs- bereiche




Darstellung und Bedeutung
von Gefährdungsbereichen
im Flussbau

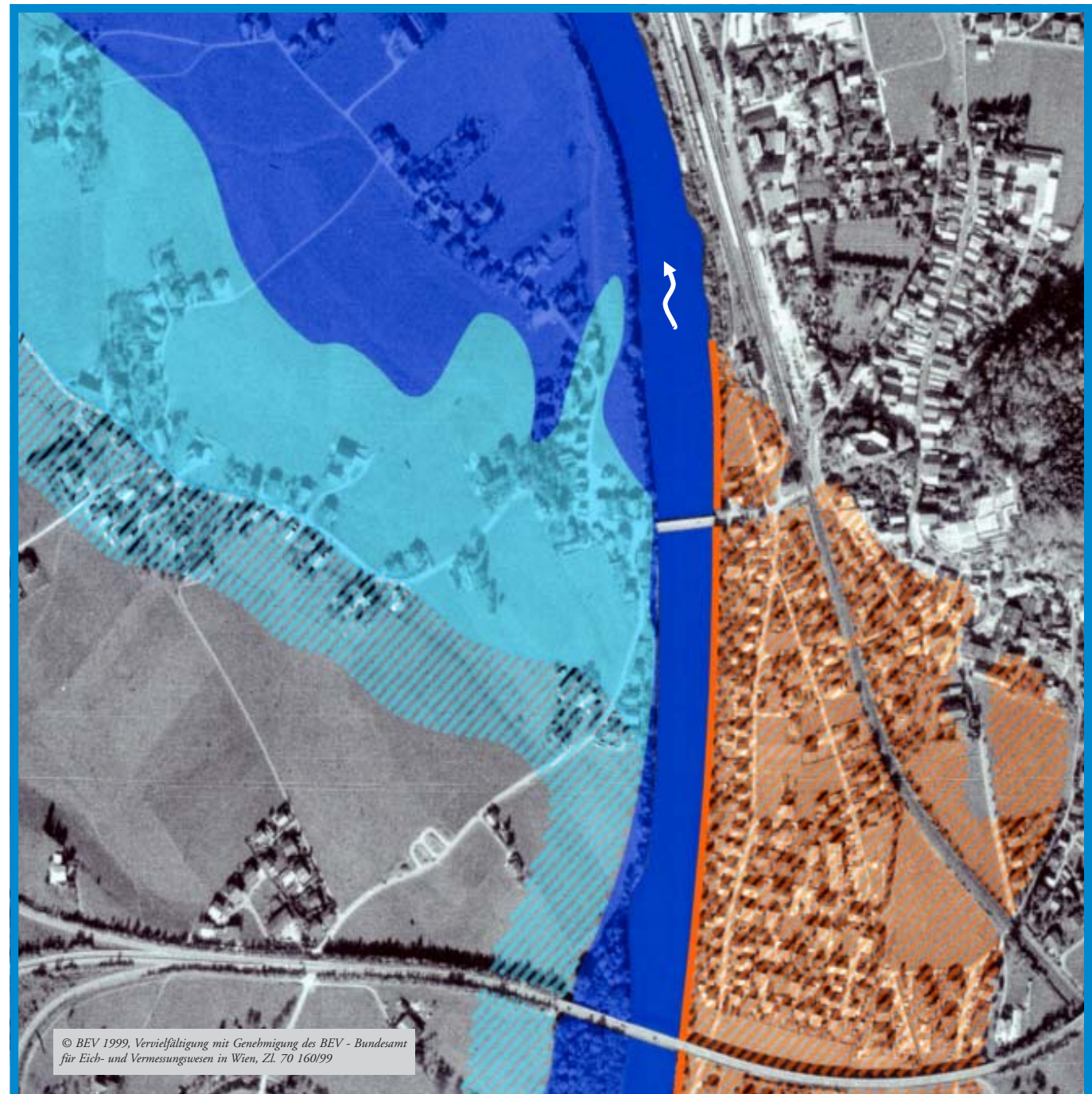
Darstellung Hochwasser-gefährdungsbereiche

Im Flussbau sind die so genannten **Schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepte** die Grundlage für die schutzwasserwirtschaftliche Planung. In den Schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepten werden vor allem die Überflutungsbereiche für das 30-jährliche und das 100-jährliche Hochwasser ermittelt und dargestellt. Die Überflutungsbereiche sind einerseits für den Hochwasserablauf und -rückhalt von großer Bedeutung, andererseits werden in Überflutzungs-zonen menschliches Leben und Sachgüter gefährdet.

Die **Ermittlung und Darstellung** der Überflutungsbereiche sind unter anderem auch Grundlage für die Feststellung des **Gefährdungs- und Schadenpotenziales** von Hochwässern. **Gesetzliche Relevanz** finden die 30-jährlichen Überflutungsflächen im § 38 des Wasserrechtsgesetzes, wodurch eine Bewilligungspflicht für Baumaßnahmen innerhalb dieser Flächen gegeben ist. Weiters ist in Bau- und Raumordnungsverfahren die Kenntnis der Überflutungsbereiche von grundlegender Bedeutung.

Legende zur Grafik nebenan:

-  30-jährlicher Hochwasserüberflutungsbereich (HQ₃₀)
-  100-jährlicher Hochwasserüberflutungsbereich (HQ₁₀₀)
-  Potentieller Überflutungsbereich bei Hochwässer größer HQ₁₀₀ = Restrisikobereich, hier sind bauliche und organisatorische Vorsorgemaßnahmen notwendig.
-  Hochwasserschutzdamm
-  Hochwassergeschützter Bereich = Restrisikobereich bei Überschreitung des Bemessungsereignisses (HQ₁₀₀), hier sind ebenso bauliche und organisatorische Vorsorgemaßnahmen notwendig.
-  Gewässer



© BEV 1999, Vervielfältigung mit Genehmigung des BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Wien, ZL 70 160/99

Ohne Hochwasserschutzmaßnahmen

Mit Hochwasserschutzmaßnahmen